

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2022

Nr. 1

Inhalt:		
	Grußwort von Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann	2
	Verordnungen	
	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst	4
	Runderlasse	
	Nr. 29 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland. RdErl. d. HMdJ v. 06.12.2021	14
	Nr. 30 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2022 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. d. HMdJ v. 17.11.2021	17
	Nr. 31 Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen. RdErl. d. HMdJ v. 02.12.2021	18
	Nr. 32 Neuinkraftsetzung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. HMdJ v. 08.12.2021	21
	Nr. 33 Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz. RdErl. d. HMdJ v. 08.12.2021	21
	Nr. 34 Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-. RdErl. d. HMdJ v. 09.12.2021	23
	Nr. 35 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. HMdJ v. 13.12.2021	23
	Berichtigung des Runderlasses Nr. 24, JMBl. Nr. 12/2021, S. 348	44
	Bekanntmachungen	
	Fortschreibung der Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Jahr 2020	44
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt	82
	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2022	98
	Personalnachrichten	99
	Stellenausschreibungen	111
	Hinweise	115

Grußwort

von Frau Staatsministerin Eva Kühne-Hörmann

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

nachdem bereits das Jahr 2020 ganz im Zeichen der Corona-Pandemie stand, hat die Pandemie auch das Jahr 2021 in weiten Teilen bestimmt. Zum Ende des Jahres sind die Infektionszahlen leider erneut stark gestiegen. Unser aller Hoffnung ist, dass sich die Corona-Lage im Jahr 2022 mit einem weiteren Fortschritt der Impfkampagne endlich entspannen wird.

Die Pandemie hat die hessische Justiz von Anfang an vor große Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen haben Sie alle beeindruckend gemeistert. Mit großem Einsatz, großer Flexibilität und hoher Motivation haben Sie dafür gesorgt, dass die Justiz zu jedem Zeitpunkt der Pandemie erreichbar war und handlungsfähig geblieben ist. Das verdient meinen größten Dank und meine höchste Anerkennung.

Trotz der Herausforderungen durch die Pandemie konnten wir letztes Jahr viele wichtige Projekte auf den Weg bringen, um die hessische Justiz weiter zu stärken. Insbesondere haben wir die Digitalisierung der Justiz weiter vorangebracht, beispielsweise durch eine bessere technische Ausstattung der Gerichte für die Durchführung von Videoverhandlungen. Damit machen wir die Justiz nicht nur fit für die Zukunft, sondern verbessern auch die Arbeitsbedingungen aller in der Justiz Tätigen.

Ebenso haben wir das Personalaufbauprogramm für die Justiz im Jahr 2021 fortgeführt und 50 neue Stellen geschaffen. Für den Haushalt 2022 sind 95 weitere neue Stellen angemeldet. Das ist ein Erfolg, aber noch lange nicht das Ende – das Justizaufbauprogramm wollen wir auch in den kommenden Jahren konsequent fortsetzen, um den Rechtsstaat weiter zu stärken.

In zwei wichtigen Dienstzweigen haben wir zudem die Weichen dafür gestellt, um mehr Nachwuchskräfte gewinnen zu können: Zum einen haben wir im Gerichtsvollzieherdienst die Ausbildung für externe Bewerberinnen und Bewerber geöffnet. Zum anderen haben wir im Amtsanwaltsdienst dafür gesorgt, dass wir den Personalbedarf auch durch die Einstellung von Volljuristinnen und Volljuristen decken können. Trotz dieser Maßnahmen bleiben beide Dienstzweige selbstverständlich vorrangig als Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeit für die bereits in der Justiz Tätigen erhalten.

Ferner haben wir den Schutz derjenigen, die in der Justiz arbeiten, verbessert. Auf meine Bitte hin hat die Generalstaatsanwaltschaft eine Rundverfügung erlassen, wonach Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten, Rettungskräften, Amtsträgern und gleichgestellten Personen konsequent verfolgt werden. Damit haben wir bekräftigt, dass es bei Straftaten gegen Amtsträger in Hessen kein Pardon gibt. Außerdem haben wir im Landgerichtsbezirk Kassel ein wegweisendes Pilotprojekt gestartet, um die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch mobile Alarmgeräte zu verbessern.

Für 2022 freue ich mich auf eine weiterhin vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Gemeinsam können wir die Justiz weiter voranbringen.

Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich einen guten Start ins neue Jahr, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihre Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin

VERORDNUNGEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

Vom 6. Dezember 2021

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes im mittleren Justizdienst vom 20. April 2015 (JMBl. S. 142), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2018 (JMBl. S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Ersten Teil wird wie folgt gefasst:

„Erster Teil

Allgemeines, Eignungslehrgang“

b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Zulassung sonstiger Bewerberinnen und Bewerber“

c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zuständigkeit“

d) Nach der Angabe zu § 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 4a Zweck des Eignungslehrgangs, Rechtsstellung

§ 4b Dauer des Eignungslehrgangs, Leitung

§ 4c Gliederung des Eignungslehrgangs

§ 4d Erster und dritter Ausbildungsabschnitt

§ 4e Zweiter Ausbildungsabschnitt

§ 4f Vierter Ausbildungsabschnitt

§ 4g Eignungsentscheidung“

2. Die Überschrift zum Ersten Teil wird wie folgt gefasst:

**„Erster Teil
Allgemeines, Eignungslehrgang“**

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses kann die einstellende Behörde im Fall des Satz 1 Nr. 2 auch in einem anderen Rechtsverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Widerruf einstellen. Ein dienstliches Interesse im Sinne des Satz 2 liegt bei der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 Nr. 2 vor.“

4. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Zulassung sonstiger Bewerberinnen und Bewerber**

Soweit ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann zum Vorbereitungsdiensdt für den Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes als sonstige Bewerberin oder sonstiger Bewerber zugelassen werden, wer

- 1. die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- 2. eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung abgeschlossen und sich danach mindestens drei Jahre in diesem oder einem anderen förderlichen Beruf bewährt hat,
- 3. den Eignungslehrgang nach den §§ 4a bis 4g erfolgreich absolviert hat,
- 4. den besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes körperlich gewachsen ist und
- 5. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Für nach Satz 1 zugelassene sonstige Bewerberinnen und Bewerber gilt § 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber nach § 1a haben ihrer Bewerbung über die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- 1. einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Berufsausbildung,
- 2. Nachweise über eine Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren in einem förderlichen Beruf.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zuständigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Auswahl sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 1 und 1a sowie über die Zulassung

1. der Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 zum Vorbereitungsdienst und
 2. der sonstigen Bewerberinnen und Bewerber nach § 1a zum Eignungslehrgang; § 4g bleibt unberührt.“
7. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „12. Juni 2013 (StAnz. S. 838)“ durch „6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532)“ ersetzt.
8. Nach § 4 werden als §§ 4a bis 4g eingefügt:

„§ 4a
Zweck des Eignungslehrgangs, Rechtsstellung

(1) Der Eignungslehrgang dient der Feststellung der Eignung der sonstigen Bewerberinnen und Bewerber nach § 1a und der Vorbereitung des Vorbereitungsdienstes für den Gerichtsvollzieherdienst.

(2) Die Teilnehmenden des Eignungslehrgangs werden als Beschäftigte eingestellt. Sie führen die Bezeichnung „Beschäftigte im Justizdienst“ oder „Beschäftigter im Justizdienst“.

§ 4b
Dauer des Eignungslehrgangs, Leitung

(1) Der Eignungslehrgang dauert sechs Monate. Er gliedert sich in eine fachtheoretische und eine fachpraktische Ausbildung. § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und deren oder dessen Stellvertretung sowie die Lehrkräfte und erlässt die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Lehrgangs. Die Dienstaufsicht über die Teilnehmenden obliegt in dieser Zeit der Lehrgangsführung.

(3) Die Leitung der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt das Amtsgericht, an dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wird. Die Organisation der Ausbildung im Einzelnen kann auf die Leiterin oder den Leiter des Amtsgerichts nach Satz 2 übertragen werden.

(4) Die fachtheoretische Ausbildung kann im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden. In diesem Fall richtet

sich die fachtheoretische Ausbildung nach den für dieses Bundesland geltenden Bestimmungen. Die Dienstaufsicht über die Teilnehmenden obliegt in diesem Fall der Leiterin oder dem Leiter des Amtsgerichts nach Abs. 3 Satz 2.

§ 4c **Gliederung des Eignungslehrgangs**

Der Eignungslehrgang soll Einblick in die verschiedenen Bereiche der Justiz geben, unter besonderer Berücksichtigung der späteren Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst. Er gliedert sich wie folgt:

1. erster Ausbildungsabschnitt (1. Monat):
fachpraktische Ausbildung bei einem Amtsgericht,
2. zweiter Ausbildungsabschnitt (2. bis 4. Monat):
fachtheoretische Ausbildung,
3. dritter Ausbildungsabschnitt (5. Monat):
fachpraktische Ausbildung bei einem Amtsgericht und
4. vierter Ausbildungsabschnitt (6. Monat):
fachpraktische Ausbildung bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher.

Im Einzelfall kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts etwas Abweichendes bestimmen.

§ 4d **Erster und dritter Ausbildungsabschnitt**

(1) Im ersten und dritten Ausbildungsabschnitt sollen die Teilnehmenden einen Überblick über die Praxis des Zivilverfahrens aus der Sicht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Verfahrens in Familiensachen erhalten. Sie werden mit den gängigen formalen Problemstellungen des Erkenntnisverfahrens, Klauselverfahrens und Zwangsvollstreckungsverfahrens vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in den Ablauf des Amtszustellungsverfahrens ebenso wie in die Mobilarvollstreckungssachen und Insolvenzsachen. Die Ausbildung soll in den folgenden Ausbildungsstationen stattfinden:

1. zwei Wochen Abteilung für Zivilsachen, davon eine Woche bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger,
2. eine Woche Abteilung für Familiensachen, davon zwei Tage bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger,
3. drei Wochen Abteilung für Mobilarvollstreckungssachen, davon eine Woche und zwei Tage bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger,

4. eine Woche Abteilung für Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen, davon zwei Tage bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger und
5. eine Woche Abteilung für Insolvenzsachen, davon zwei Tage bei einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger.

Darüber hinaus soll den Teilnehmenden an jeweils einem Tag ein Einblick in die Praxis des Verfahrens in Grundbuchsachen und des Verfahrens in Registersachen ermöglicht werden.

(2) Über die Ausbildung in den Ausbildungsstationen nach Abs. 1 Satz 4 sind Bescheinigungen zu erstellen. Einer Leistungsbeurteilung bedarf es nur, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder die Teilnehmerin oder den Teilnehmer für ungeeignet für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst hält. In diesem Fall findet § 15 Abs. 7 Anwendung.

§ 4e

Zweiter Ausbildungsabschnitt

(1) Die fachtheoretische Ausbildung soll den Teilnehmenden des Eignungslehrgangs in Lehrveranstaltungen die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln:

1. allgemeine rechtliche Zusammenhänge,
2. Grundlagen des Bürgerlichen Rechts,
3. Grundlagen des Handelsrechts,
4. Grundlagen des Zivilprozessrechts,
5. Grundlagen der Gerichtsorganisation und der Geschäftsstellenführung mit Praxisbeispielen,
6. Grundlagen des Insolvenzrechts,
7. Grundlagen des Registerwesens und Grundbuchwesens,
8. Grundlagen des gerichtlichen Kostenwesens,
9. Aufgaben und Funktionen in der Justizverwaltung,
10. Disziplinarwesen und Regresswesen,
11. juristische Klausurtechnik,
12. Klausuren; zur Übung und als Leistungskontrollen sind drei Probeklausuren zu je zwei Stunden und drei Leistungskontrollklausuren zu je drei Stunden zu fertigen.

Der Unterricht wird vor allem in Form von Vorträgen, Besprechungen und Übungen erteilt. Bei der Vermittlung der Kenntnisse ist stets der Bezug zur späteren Tätigkeit als Vollstreckungsorgan und Zustellungsorgan herzustellen.

(2) Die Lehrgangsführung erstellt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts den Lehrplan, stellt den Stundenplan auf und sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterricht.

(3) Der Stundenplan ist so aufzustellen, dass den Teilnehmenden hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff zu verarbeiten und ihr Wissen durch selbstständiges Studium zu erweitern und zu vertiefen.

(4) Die Teilnehmenden haben während der Unterrichtseinheit „Grundlagen des Zivilprozessrechts“ einen 15-minütigen Vortrag zu einem von der Lehrkraft vorgegebenen Thema zu halten. Außerdem ist eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Das Thema der Hausarbeit bestimmt die Lehrkraft.

(5) Die Leistungskontrollklausuren sollen zum Ende der fachtheoretischen Ausbildung gefertigt werden. Sie sollen mit weitgehenden Bezügen zu den für die angestrebte Laufbahn relevanten Lehrgebieten und den Schwerpunkten „Bürgerliches Recht“, „Handelsrecht“ und „Zivilprozessrecht“ geschrieben werden.

(6) Die Leistungskontrollklausuren sind unter Aufsicht zu fertigen. Diese, Hausarbeiten sowie Vorträge sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 15 Abs. 5 zu bewerten und nach Möglichkeit zu besprechen.

(7) Die Lehrgangsführung erteilt über die fachtheoretische Ausbildung ein Zeugnis, welches sich zu Befähigung, Kenntnissen und Leistungen der Teilnehmenden sowie deren fachtheoretischer Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst verhalten muss. Das Zeugnis schließt mit einer der in § 15 Abs. 5 genannten Noten mit Punktzahlen ab. § 15 Abs. 7 findet Anwendung. Falls die fachtheoretische Ausbildung im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit als gemeinsamer Lehrgang an einer Ausbildungsstätte eines anderen Bundeslandes durchgeführt wird, gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 4f

Vierter Ausbildungsabschnitt

Die Teilnehmenden sollen einen möglichst umfassenden Überblick über den Beruf einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers erhalten. Vor allem soll die Gelegenheit bestehen, die persönliche Eignung für den angestrebten Beruf insbesondere in Bezug auf besonders problematische Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Räumungen oder Kindeswegnahmen einerseits und die erforderliche Selbstständigkeit bei der Planung dienstlicher Abläufe andererseits abschließend zu prüfen. Hierzu ist den Teilnehmenden einen Monat lang ein Überblick über die Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes mit den Schwerpunkten Außendienst und Büروفührung zu geben. Über die Ausbildung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 4g Eignungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Dabei sind die Zeugnisse nach § 4e Abs. 7 und etwaige Leistungsbeurteilungen nach § 4d Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen. Die Entscheidung soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens drei Wochen vor Ende des Eignungslehrgangs schriftlich mitgeteilt werden, bevor sie mit einer etwaigen Gegenäußerung zu den Personalakten genommen wird.

(2) Die nach Abs. 1 nicht zum Vorbereitungsdienst für den Gerichtsvollzieherdienst zugelassenen Beschäftigten sind aus dem Beschäftigungsverhältnis zu entlassen.

(3) Eine Verlängerung des Eignungslehrgangs ist ausgeschlossen.“

9. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Rechtsstellung

Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber führen während des Vorbereitungsdienstes ihre bisherige Bezeichnung und behalten ihre Besoldung oder ihr Entgelt.“

10. In § 6 Satz 2 und 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterin oder ein Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder ein Teilnehmer“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b treten in ihre frühere Tätigkeit zurück, Beschäftigte nach § 1a sind aus dem Beschäftigungsverhältnis zu entlassen.“

13. In § 9 Abs. 1 und 2 Satz 3 sowie Abs. 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 und 6 Satz 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
15. In § 11 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In den Abs. 1 und 2 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Anwärterin oder der Anwärter“ jeweils durch „Teilnehmerin oder der Teilnehmer“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
18. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
19. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

21. In § 20 werden die Wörter „Anwärterin oder ein Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder ein Teilnehmer“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anwärterin oder jeden Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt und werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 werden die Wörter „Anwärterin oder ein Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder ein Teilnehmer“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ jeweils durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Anwärterin oder der Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder der Teilnehmer“ ersetzt.

25. In § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ jeweils durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
26. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterin oder ein Anwärter“ durch „Teilnehmerin oder ein Teilnehmer“ ersetzt.
27. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und Anwärter“ durch das Wort „Teilnehmende“ ersetzt.
28. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

(1) Wer die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat, soll möglichst im Gerichtsvollzieherdienst verwendet werden. Sie oder er kann ohne weitere Qualifizierungsmaßnahme auch im Laufbahnzweig des allgemeinen Justizdienstes verwendet werden.

(2) Beamtinnen und Beamte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a führen bei Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst die Dienstbezeichnung „beauftragte Gerichtsvollzieherin“ oder „beauftragter Gerichtsvollzieher“, abgekürzt „Gerichtsvollzieherin (b)“ oder „Gerichtsvollzieher (b)“. Die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher soll regelmäßig erst erfolgen, wenn die Beauftragte oder der Beauftragte nach Satz 1 mindestens ein Jahr selbstständig die Aufgaben einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers wahrgenommen und sich bewährt hat.

(3) Beschäftigte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und § 1a sollen nach Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher ernannt werden.“

29. Dem § 28 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Teilnehmende, die ihre Ausbildung vor dem 2. Januar 2022 begonnen haben, ist diese Verordnung in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dabei gilt § 27 Abs. 3 dieser Verordnung in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Ernennung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bereits nach einem Jahr, jedoch nicht vor dem 1. März 2024, erfolgen kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2021

Die Hessische Ministerin der Justiz
Eva Kühne-Hörmann

R U N D E R L A S S E

**Nr. 29 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland.
RdErl. d. HMdJ v. 06.12.2021 (9360 - III/7 - 2021/14528 - III/A) - JMBl. S. 14 -**

- Gült.-Verz. Nr. 2104 -

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

- hier:**
- a) Prüfungsbehörden,
 - b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,
 - d) Berichtspflichten.

§ 1

Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 10. Februar 2017 (JMBl. S. 126) sind die in der Verordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe) vom 18. November 2014 (GVBl. S. 296), geändert durch Verordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 434), bezeichneten Bewilligungsbehörden.

(2) Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2

Genehmigungen nach Nr. 138 und 139 RiVAST

(1) Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz oder dem Vereinigten Königreich handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständige Behörde bewilligt worden ist.

(2) Der Anwesenheit der in Abs. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.

(3) Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Abs. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftswegregelungen

1. den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
2. den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltung

vorsehen.

(4) Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren. In Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einzuholen.

§ 3

Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

(1) Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird für die Fälle der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland von

1. Richterinnen und Richtern der Leitung des Oberlandesgerichts,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

übertragen, sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz oder das Vereinigte Königreich handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist. In allen anderen Fällen ist über das Hessische Ministerium der Justiz die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(2) Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Besprechung mit Vertreterinnen oder Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens beziehungsweise von konkreten Ermittlungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST handelt, ist dem Hessischen Ministerium der Justiz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

(3) Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)).

(4) Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz oder das Vereinigte Königreich handelt und zuvor von der nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung internationale Strafrechtshilfe zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.

(5) Dem Hessischen Ministerium der Justiz ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfeporgänge handelt, denen besondere politische, tatsächliche oder rechtliche Bedeutung zukommt, oder bei denen es während der Dienstreise zu besonderen Vorkommnissen, wie zum Beispiel mangelnde oder keine Unterstützung durch die ausländischen Behörden, gekommen ist.

§ 4 Berichtspflichten

(1) Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der

1. Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST),
2. Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494),
3. geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr,

zu beachten.

(2) Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nr. 30 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2022 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. RdErl. d. HMdJ v. 17.11.2021 (4515 - IV/A1 - 2021/20911- IV/A) - JMBl. S. 17 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

1. Unterkunft

- a) für junge Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	165,90 Euro
zwei Gefangene	71,10 Euro
drei Gefangene	47,40 Euro
mehr als drei Gefangene	23,70 Euro

- b) für alle übrigen Gefangenen in einem Haftraum mit einer festgesetzten Kapazität für:

einen Gefangenen	201,45 Euro
zwei Gefangene	106,65 Euro
drei Gefangene	82,95 Euro
mehr als drei Gefangene	59,25 Euro

2. Verpflegung:

Frühstück	55,00 Euro
Mittagessen	104,00 Euro
Abendessen	104,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

III.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 1

Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz

(1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz darum bittet.

(2) Dem Ministerium der Justiz ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig und fortlaufend nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung einer oder eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz sonst geboten erscheint.

(3) In Strafsachen soll dem Ministerium der Justiz ferner berichtet werden, wenn

1. sich ein Bedürfnis für die Änderung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen herausstellt,
2. sich ein Bedürfnis zur Vornahme organisatorischer Maßnahmen ergibt, die von dem Ministerium der Justiz zu treffen sind,
3. in einem Verfahren erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift vorgebracht werden,
4. Verfahrensweise oder Verfahrensergebnis im Einzelfall beispielhaft für andere Gerichte oder Behörden erscheinen,
5. die erforderliche Mitarbeit anderer Stellen nicht oder unzureichend, insbesondere unzumutbar verzögert geleistet wird.

§ 2

Berichtspflicht gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft

Auf Berichte, die auf Ersuchen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts oder ohne besondere Anforderung lediglich ihr oder ihm erstattet werden, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 3

Inhalt und Umfang der Berichtspflicht

(1) Aus dem Bericht sollen wesentlicher Inhalt und Stand des Verfahrens hervorgehen; auf Vorberichte kann Bezug genommen werden. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bericht auch Meinung und Argumente der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft zu enthalten.

(2) Abschließende gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft sind, sofern sie eine Begründung enthalten, in Mehrfertigung zu übersenden, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden sind. Wird über eine Hauptverhandlung berichtet, so sind gegebenenfalls auch die Anträge der

Sitzungsvertreterin oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft sowie die vom Gericht nach § 268a der Strafprozessordnung getroffenen Entscheidungen anzugeben.

§ 4

Verfahren bei fortlaufender Berichtspflicht

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte – unabhängig von einem Berichtsauftrag – spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht erstattet werden, es sei denn, dass bereits vor Ablauf dieser Frist wichtige Verfahrensabschnitte (zum Beispiel Haftentscheidung, Abschlussverfügung, gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren, Erlass eines Strafbefehls, Urteil) anstehen oder darüber hinaus ein Interesse des Ministeriums an der Mitteilung eines besonderen Vorkommnisses zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft oder die Amtsanwaltschaft kann ankündigen, erst nach mehr als sechs Monaten zu berichten, wenn bei Abfassung eines Berichts absehbar ist, dass innerhalb der dem Bericht folgenden sechs Monate ein berichtspflichtiger neuer Sachstand infolge von Umständen, die nicht in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft liegen, nicht zu erwarten ist (insbesondere im Fall von ausstehenden Datenträgerauswertungen, Gutachten oder betriebswirtschaftlichen Analysen). Die angekündigte Berichtsfrist darf ein Jahr nicht übersteigen.

(2) Die Berichtsfrist beträgt nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls (jeweils gegen sämtliche Beschuldigte) zwölf Monate. Nach einem erstinstanzlichen Urteil (gegen sämtliche Beschuldigte) ist keine Frist mehr einzuhalten, sondern nur noch anlassabhängig zu berichten. Wird eine Einstellungsverfügung angefochten, so ist die Berichterstattung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Über das Ergebnis einer Hauptverhandlung ist alsbald zu berichten; die schriftlichen Entscheidungsgründe sind nachzureichen, sobald sie vorliegen.

(3) Ist ein Verfahren wegen Abwesenheit der oder des Beschuldigten oder wegen eines anderen in ihrer oder seiner Person liegenden Hindernisses vorläufig nach § 154f oder § 205 der Strafprozessordnung eingestellt, so ist erst wieder zu berichten, wenn dem Verfahren nach Wegfall der Hinderungsgründe Fortgang gegeben wird, es sei denn, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsanwaltschaft hält aus anderen Gründen einen Bericht für geboten.

(4) Hält die Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft weitere Berichte für entbehrlich, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies mitzuteilen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft. Der Bericht ist in der Regel von der Dezernentin oder dem Dezernenten zu zeichnen und über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, die Hauptabteilungsleiterin oder den Hauptabteilungsleiter der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zum Sichtvermerk vorzulegen. Bei Berichten nach § 2 zeichnet in der Regel die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Sichtvermerk. Sind Berichtsverfasserin oder Berichtsverfasser und Dezernentin oder Dezernent nicht identisch, so ist in dem Bericht der Name der Dezernentin oder des Dezernenten anzugeben.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat auf die Einhaltung der Berichtspflichten zu achten und die Vorlage der Dezernentin oder des Dezernenten zu prüfen. Die Zeichnung des Berichts durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter kann insbesondere geboten sein, wenn Kritik an der Sachbearbeitung der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft erhoben worden ist.

§ 6 Verfahren der Berichterstattung

(1) Der Bericht ist grundsätzlich durch elektronische Post an das Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu erstatten. Ausgenommen von der Übermittlung auf elektronischem Weg sind Berichte in besonders vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten (VS-Sachen) sowie Berichte, mit denen Akten übermittelt werden oder deren Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden können. In besonders eiligen Fällen ist vorab fernmündlich, durch persönlichen Vortrag oder durch die unmittelbare Übersendung elektronischer Post an das Ministerium der Justiz – die zugleich an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt zu erfolgen hat – zu berichten. Sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt noch nicht unterrichtet, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Randberichte der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts sind der Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft, Randberichte der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Berichtsverfasserin oder dem Berichtsverfasser zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass dies weder zur Unterstützung bei der zu treffenden Entscheidung oder bei der sonstigen Förderung des Verfahrens noch zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich erscheint.

§ 7 Sonstige Berichtspflichten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

(2) Durch andere Verwaltungsvorschriften oder Einzelanordnungen begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nr. 32 Neuinkraftsetzung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. HMdJ v. 08.12.2021 (1454 - Z/A4 - 2021/20115 - Z/A2) - JMBl. S. 21 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

Die durch Runderlass vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3) zuletzt vollständig abgedruckte bundeseinheitliche Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO, zuletzt geändert durch Runderlass vom 14. Januar 2020 (JMBl. 171), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2022 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird im Hinblick auf die Veröffentlichung im Mitarbeiterportal abgesehen.

Nr. 33 Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Gefangenen; Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzgesetz. RdErl. d. HMdJ v. 08.12.2021 (4551 – IV/B 3 – 2016/8635 – IV/B) - JMBl. S. 21 -

- Gült.-Verz. Nr. 245 -

RdErl. v. 07. 11. 2016 (JMBl. S. 428)

§ 1

Untersuchung durch den anstaltsärztlichen Dienst

Bei Gefangenen, Untergebrachten und arretierten Jugendlichen, die in Küchen, Bäckereien und Metzgereien eingesetzt werden sollen, hat der anstaltsärztliche Dienst festzustellen, dass keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), vorliegen. Über die Untersuchung ist ein ärztliches Zeugnis zu erstellen.

§ 2

Belehrung, Bescheinigung

(1) Personen nach § 1 Satz 1 sind nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes über die Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes und die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung über das Auftreten von Hinderungsgründen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes nach Aufnahme der Tätigkeit zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch den anstaltsärztlichen Dienst, sofern dieser nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes hiermit beauftragt

ist. Ansonsten sind die Personen nach § 1 Satz 1 dem Gesundheitsamt zur Belehrung vorzuführen; das ärztliche Zeugnis nach § 1 Satz 2 ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach der Belehrung haben die Personen nach § 1 Abs. 1 in Textform zu erklären, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

(2) Über die vorgenommene Belehrung nach Abs. 1 Satz 1 und die Abgabe der Erklärung in Textform nach Abs. 1 Satz 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3

Wiederholungsbelehrung

Der anstaltsärztliche Dienst wiederholt im Abstand von jeweils zwei Jahren die Belehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 1. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

§ 4

Bedienstete

Bedienstete, die in Küchen, Bäckereien oder Metzgereien eingesetzt werden sollen, haben eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Aufbewahrung der Unterlagen

Die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes und des anstaltsärztlichen Dienstes nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes und die Dokumentation über die letzte Wiederholungsbelehrung nach § 3 sind in Ablichtung durch die jeweiligen Betriebe verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Originale sind in einem Sonderheft zu den Generalakten 455 (Gesundheitsfürsorge für Gefangene) getrennt nach Bediensteten und Personen nach § 1 Satz 1 zu verwahren.

§ 6

Essensausgabe, sonstige Tätigkeiten

(1) Gefangene, Untergebrachte und arrestierte Jugendliche, die mit der Essensausgabe betraut werden sollen, dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, wenn der anstaltsärztliche Dienst aufgrund einer Untersuchung bestätigt hat, dass die Person gesundheitlich unbedenklich für die beabsichtigte Tätigkeit eingesetzt werden kann.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Tätigkeiten, die außerhalb von Küchen, Bäckereien und Metzgereien im Zusammenhang mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung anfallen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nr. 34 Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug-. RdErl. d. HMdJ v. 09.12.2021 (2404 - IV/A 2 - 2011/8908 - IV/A) - JMBl. S. 23 -

- Gült.-Verz Nr. 322 -

1. Für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs ist eine Lehrvergütung zu gewähren, wenn die entsprechende Tätigkeit weder zum Hauptamt einer Bediensteten oder eines Bediensteten gehört noch deren dienstlichem Aufgabenkreis zugewiesen ist. Die Lehrvergütung darf nur gewährt werden, wenn die Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit außerhalb der Arbeitszeit erfolgt.
2. Die Lehrvergütung beträgt je Fortbildungsstunde (mindestens 45 Minuten) 25,00 Euro.
Die Lehrvergütung ist kalendermonatlich nachträglich zu zahlen.
3. Mit der Lehrvergütung nach Nr. 2 ist auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Lehrtätigkeit in der Fortbildung abgegolten.
4. Neben der Lehrvergütung wird Reisekostenvergütung entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
5. Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Lehrvergütung ist das H. B. Wagnitz-Seminar -Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug- zuständig.
Unterliegt die Lehrvergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist durch die Bedienstete oder den Bediensteten unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erstatten.
Auf § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993), wird hingewiesen.
6. Dieser Erlass gilt unter Beachtung der beamtenversorgungsrechtlichen Höchstgrenzen für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte und verrentete Beschäftigte entsprechend.
7. Der Runderlass über die Vergütungen für Tätigkeiten in der Ausbildung und bei Prüfungen im Justizbereich vom 16. Juli 2021 (JMBl. S. 198) bleibt unberührt.
8. Der Runderlass über die Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Tätigkeit in der Fortbildung des hessischen Justizvollzugs bei dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H. B. Wagnitz-Seminar – vom 22. Juli 2016 (JMBl. S. 289) wird aufgehoben.
9. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nr. 35 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. HMdJ v. 13.12.2021 (3830 - II/C 1 - 2020/24620 - II/A) - JMBl. S. 23 -

- Gült.-Verz. Nr. 27 -

Die unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Neufassung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) wird nachfolgend bekanntgemacht und nach Maßgabe des § 21 in Kraft gesetzt.

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 3 Amtsschild, Namensschild
- § 4 Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister
- § 5 Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 6 Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 7 Übersicht über Urkundsgeschäfte

Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen für Erbverträge

- § 8 Erbverträge

Abschnitt 3

Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte

- § 9 Übersicht über Verwahrungsgeschäfte
- § 10 Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

Abschnitt 4

Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

- § 11 Software-Herstellerbescheinigungen

Abschnitt 5

Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

- § 12 Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften
- § 13 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form
- § 14 Heften und Siegeln von Urkunden

Abschnitt 6

Prüfung der Amtsführung

- § 15 Verfahren
- § 16 An die Aufsichtsbehörde zu übermittelnde Dokumente
- § 17 Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars
- § 18 Gegenstand der regelmäßigen Prüfung

Abschnitt 7

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

§ 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Übergangsvorschriften

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Amtsführung im Allgemeinen

§ 1

Amtliche Unterschrift

Die Notarin oder der Notar hat die Unterschrift, die sie oder er bei Amtshandlungen anwendet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Die Unterschrift kann in der Regel auf den Nachnamen beschränkt werden. Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

§ 2

Amtssiegel

(1) Die Notarin oder der Notar führt ein Amtssiegel als Farbdrucksiegel und als Prägesiegel in Form der Siegelpresse oder des Petschafts für Lacksiegel nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in... (Ort)“ oder „Notar in... (Ort)“. Bestehen der Name, die Amtsbezeichnung und die Ortsangabe zusammen aus mehr als 30 Schreibstellen einschließlich der Leerzeichen, können unwesentliche Bestandteile weggelassen werden.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können.

§ 3

Amtsschild, Namensschild

(1) Die Notarin oder der Notar ist berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild oder, sofern es die besonderen örtlichen Verhältnisse gebieten, Amtsschilder anzubringen. Amtsschilder enthalten das Landeswappen und die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“. Bei einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung können je nach Art der Verbindung die Amtsbezeichnungen im Plural geführt oder beide Amtsbezeichnungen aufgenommen werden.

(2) Die Notarin oder der Notar kann auch Namensschilder anbringen. Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. Auf dem Namensschild an der Geschäftsstelle kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

§ 4

Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister

Die Verpflichtung nach den §§ 26 oder 26a BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungs- oder ein sonstiges Vertragsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte oder Dienstleisterinnen oder Dienstleister einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

§ 5

Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Vorname oder die Vornamen, der Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Anschrift anzugeben. Weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben. Von der Angabe der Anschrift ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist. In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Anschrift angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person;
2. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

(2) Bei der Bezeichnung Beteiligter, die keine natürlichen Personen sind, sind der Name oder die Firma, die Rechtsform, eine Dienst- oder Geschäftsanschrift und gegebenenfalls ein davon abweichender Sitz anzugeben. Sind Beteiligte in einem Register eingetragen, sind auch die registerführende Stelle und die Registernummer aufzunehmen.

§ 6

Einhaltung von Mitwirkungsverboten

(1) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 erste Alternative, Absatz 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen,

1. für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist und

2. welche die Notarin oder den Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG bevollmächtigt haben,

zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. Die Angaben müssen einen Abgleich mit dem Urkundenverzeichnis und der Übersicht nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitwirkungsverbote genügen § 28 BNotO und den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 auch, wenn

1. ein System zur Konflikterkennung es ermöglicht, vor Übernahme eines Amtsgeschäfts verlässlich festzustellen, ob
 - a) die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG
 - aa) außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits für Beteiligte tätig war oder ist oder
 - bb) von Beteiligten bevollmächtigt wurde, sowie
 - b) sich die Tätigkeit oder Bevollmächtigung auf dieselbe Angelegenheit bezog oder bezieht, und
2. das Ergebnis der Prüfungen in der zu dem Amtsgeschäft geführten Nebenakte festgehalten wird.

Die Notarin oder der Notar hat durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers des Systems zur Konflikterkennung zu belegen, dass das System zur Prüfung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen geeignet ist. Bei einem Wechsel des Systems oder des Anbieters hat die Notarin oder der Notar die weitere Verwendbarkeit der vorhandenen Dokumente sicherzustellen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Anforderung im Einzelfall Einblick in die Gesamtheit der vom System zur Prüfung herangezogenen Informationen zu gewähren.

§ 7 Übersicht über Urkundsgeschäfte

(1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über Urkundsgeschäfte nach dem Muster 1 aufzustellen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts sowie der Notarkammer bis zum 31. Januar zu übermitteln (§ 16).

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:

1. Es sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen.
2. Unter Nummer 1 sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen.
3. Unter Nummer 1 Buchstabe a sind alle Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen aufzunehmen, wobei in Beglaubigungen mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs und ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs aufzugliedern ist; Urkundenentwürfe sind nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat.
4. Unter Nummer 1 Buchstabe b sind alle Verfügungen von Todes wegen aufzunehmen.
5. Unter Nummer 1 Buchstabe c sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV) aufzunehmen.
6. Unter Nummer 1 Buchstabe d sind sonstige Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen; hierunter fällt auch die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem kein förmliches Verfahren vorausgegangen ist.
7. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses aufzunehmen.
8. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Auflassungserklärungen aufzunehmen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden.
9. Sofern die Landesjustizverwaltung dies entsprechend bekanntgemacht hat, sind unter Nummer 1 Buchstabe d in einem weiteren Doppelbuchstaben cc alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Bescheinigungen der Notarin oder des Notars aufzunehmen.
10. Unter Nummer 2 sind Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen.

(3) Ist eine Notarin oder ein Notar im Laufe des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter, Notarkammer, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung genommen hat. Für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 **Ergänzende Regelungen für Erbverträge**

§ 8 **Erbverträge**

Die Notarin oder der Notar sieht jährlich bis zum 15. Februar das Urkundenverzeichnis und, soweit vorhanden, das Erbvertragsverzeichnis oder die Erbvertragskartei nach in notarieller Verwahrung befindlichen Erbverträgen durch, die innerhalb des letzten Kalenderjahres der Ermittlungspflicht nach § 351 FamFG unterlagen, und bestätigt die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihr oder ihm zu unterzeichnenden Vermerk. Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG alle fünf Jahre zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Erbverträge, bei denen sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister zutreffen. Eine Ablieferung teilt die Notarin oder der Notar der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag Verwahrangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind.

Abschnitt 3 **Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte**

§ 9 **Übersicht über Verwahrungsgeschäfte**

(1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 31. Januar eine Übersicht über den Stand ihrer oder seiner Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 2 zu übermitteln (§ 16).

(2) In der Übersicht sind anzugeben:

1. in Abschnitt I die Geldverwahrungen;
2. in Abschnitt I Nummer 1 der Gesamtbestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus den Kontoauszügen ergibt;
3. in Abschnitt I Nummer 2 der Gesamtbestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergibt;
4. in Abschnitt I Nummer 3 der Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert;
5. in Abschnitt II der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Sachverwahrungen, nach Massen gegliedert;
6. In Abschnitt III der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Zahlungsmittelverwahrungen, nach Massen gegliedert.

In Abschnitt I Nummer 3 und in den Abschnitten II und III ist in der Spalte „Bemerkung/letzte Eintragung“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, Datum der letzten Eintragung im Verwahrungsverzeichnis).

(3) Die Notarin oder der Notar hat auf der Übersicht zu versichern, dass diese vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmitteilungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

(4) Sind am Jahresschluss keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Wird eine Notarin oder ein Notar nicht nur vorübergehend für die Verwahrung bereits bestehender Verwahrungsmassen zuständig, so hat sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Erlangung der Zuständigkeit ebenfalls eine Übersicht nach Absatz 1 oder eine Fehlanzeige nach Absatz 4 zu übermitteln. Eine Übersicht ist mit den Wertstellungen vom Tag der Erlangung der Verwahrzuständigkeit zu erstellen.

§ 10

Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 62 BeurkG), so ist die Masse Nummer auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und Ähnlichem anzugeben.

(2) Notaranderkonten (§ 58 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden.

(3) Werden Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung geführt (elektronische Notaranderkontenführung), müssen diese entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen für die elektronische Notaranderkontenführung eingerichtet und geführt werden. Diese ergänzenden Sonderbedingungen müssen angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Datenübermittlung zwischen der Notarin oder dem Notar und dem Kreditinstitut vorsehen und dabei die zulässigen Sicherheitsverfahren zur Autorisierung des Zahlungsvorgangs nennen.

(4) Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die in Schriftform oder in elektronischer Form zu erteilende Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos in Schriftform oder in elektronischer Form und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben. Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsschecks wird auf § 58 Absatz 3 Satz 6 BeurkG hingewiesen.

(5) Ist ein Verwahrungsgeschäft abgeschlossen (§ 22 Nummer 6 NotAktVV), ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrags zu erteilen. Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

Abschnitt 4 Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

§ 11 Software-Herstellerbescheinigungen

(1) Werden die Nebenakten elektronisch geführt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass die nach § 43 Absatz 1 NotAktVV erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind und die Möglichkeit zur Herstellung eines Repräsentats nach § 43 Absatz 2 NotAktVV jederzeit gegeben ist.

(2) Wird die Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses oder der elektronischen Urkundensammlung durch eine nicht von der Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag bereitgestellte Software unterstützt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass nur die von der Bundesnotarkammer zur Datenübernahme bereitgestellten Schnittstellen verwendet werden und deren Anbindung entsprechend den Vorgaben der Bundesnotarkammer umgesetzt ist.

Abschnitt 5 Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

§ 12 Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Bei der Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von Papierurkunden ist festes weißes oder gelbliches Papier zu verwenden, das den Anforderungen nach DIN EN ISO 9706 entspricht. Es dürfen ferner nur verwendet werden:

1. blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder dokumentenecht bezeichnet sind,
2. blaue oder schwarze Schreibstifte, sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die ISO 12757-2 (Pasten-Kugelschreiber), ISO 14145-2 (Tinten-Roller) oder ISO 27668-2 (Gel-Roller) hinweist,
3. in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,

4. in anderen (zum Beispiel elektrografischen oder elektrofotografischen) Verfahren hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (zum Beispiel Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist, und soweit Tinten- oder Tonerzubehör verwendet wird, das im Prüfzeugnis aufgeführt ist,
5. Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(2) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig, die den Prüfanforderungen in Anlehnung an ISO 12757-2 oder ISO 14145-2 entspricht.

(3) Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen der NotAktVV und dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen. Insbesondere dürfen sie keine auf Urheberinnen oder Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten und Ähnliches) aufweisen. Urheberinnen oder Urheber sollen am Rand des Vordruckes angegeben werden. Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

§ 13

Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form

Die Notarin oder der Notar hat zu belegen, dass bei der Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form zur Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv geeignete Vorkehrungen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen werden. Soll durch Verwendung der Muster-Verfahrensdokumentation der Bundesnotarkammer nachgewiesen werden, dass geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen wurden, muss die Notarin oder der Notar durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers belegen, dass die eingesetzte Hard- und Software den im Rahmen der Muster-Verfahrensdokumentation gestellten Anforderungen genügt.

§ 14

Heften und Siegeln von Urkunden

(1) Beim Heften von Urkunden (§ 44 BeurkG) sollen Heftfäden in Landesfarben verwendet werden.

(2) Unterlagen, die der Urkunde nur beigefügt und mit dieser verwahrt werden, aber nicht nach § 44 BeurkG verbunden werden müssen, können auch angeklebt werden. Mit Urkunden, die in Papierform nicht länger als 30 Jahre aufbewahrt werden müssen, können Unterlagen im Sinne des Satzes 1 auch durch Heftklammern verbunden werden. Unterlagen im Sinne des Satzes 1 können in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden.

(3) Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblet) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind. Neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der PTS in Heidenau die Anforderungen erfüllen. Die Verwendung eines lediglich drucktechnisch erzeugten Siegels ist unzulässig.

Abschnitt 6 Prüfung der Amtsführung

§ 15 Verfahren

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarin oder des Notars (§ 93 Absatz 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 BNotO) oder von ihr oder ihm mit der Prüfung beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit durchgeführt. Nach Maßgabe des § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 BNotO können auch Notarinnen und Notare sowie Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung hinzu- oder herangezogen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine Richterin, einen Richter oder mehrere Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) Prüfungsbeauftragte, hinzugezogene Notarinnen und Notare sowie herangezogene Justizbeamtinnen und -beamte berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

§ 16 An die Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Dokumente

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts turnusmäßig insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die jährliche Übersicht über Urkundsgeschäfte (§ 7);
2. die jährliche Übersicht über Verwahrungsgeschäfte oder die Fehlanzeige (§ 9 Absatz 1 und 4);
3. gegebenenfalls die vierteljährliche Übersicht über die ständige Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 1).

(2) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts anlassbezogen insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die Übersicht über Verwahrungsgeschäfte bei Erlangung einer Verwahrungszuständigkeit (§ 9 Absatz 5);
2. die Anzeige über die vorzeitige Beendigung der Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 2).

(3) Die Übermittlung bedarf der Schriftform. Diese kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. Ist ein Muster zu verwenden, darf dieses im Format (zum Beispiel Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. Abweichungen von der inhaltlichen Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde sämtliche der Prüfung unterliegenden Akten und Verzeichnisse zur Durchsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Prüfung von einem Computer in der Geschäftsstelle aus ein uneingeschränkter Les zugriff auf sämtliche Dateien einzuräumen, zu denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Zugang verlangt. Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde die hierfür erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und ihr die erforderlichen Hilfestellungen zu geben. Ein unmittelbarer Zugang von einem externen Arbeitsplatz der mit der Prüfung beauftragten Person scheidet aus.

(2) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat die Notarin oder der Notar einzelne Bestandteile von Akten und Verzeichnissen auch zur Prüfung außerhalb der Geschäftsstelle in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrucke oder elektronische Aufzeichnungen des Urkunden- oder Verwahrungsverzeichnisses, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(3) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung unverzüglich folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

1. eine Übersicht über Beteiligte im Urkundenverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres;
2. eine Übersicht über Beteiligte im Verwahrungsverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres.

Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrucke oder elektronische Aufzeichnungen von Beteiligtenübersichten, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(4) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall Auswertungen nach von der Aufsichtsbehörde näher benannten Kriterien zur

Verfügung zu stellen, die von der Software des Urkundenverzeichnisses oder des Verwahrungsverzeichnisses erstellt werden können.

(5) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall eine Saldenbestätigung der kontenführenden Bank für Notaranderkonten zu einem bestimmten Stichtag zur Verfügung zu stellen.

(6) Elektronische Aufzeichnungen sind in dem für die elektronische Urkundensammlung vorgeschriebenen Format und auf einem allgemein gebräuchlichen Datenträger oder sonst über einen besonders abgesicherten elektronischen Übermittlungsweg zur Verfügung zu stellen.

§ 18 **Gegenstand der regelmäßigen Prüfung**

(1) Gegenstand der regelmäßigen Prüfung ist die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte der Notarin oder des Notars. Überprüft wird die Übereinstimmung der Amtsführung mit den Amtspflichten aus den anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz, dem Geldwäschegesetz und der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, den Richtlinien der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO, dieser Dienstordnung sowie anderer landesrechtlicher Regelungen. Die sachliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars ist zu berücksichtigen.

(2) Überprüft werden insbesondere folgende Gegenstände:

1. Beanstandungen der letzten Prüfung;
2. Führung der Akten und Verzeichnisse (§ 35 BNotO) einschließlich der Aktenvernichtung;
3. Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote (§ 28 BNotO; § 6);
4. Amtssiegel und Signaturkarte (§§ 33, 34 BNotO; §§ 2, 14);
5. Grundsatz der persönlichen Amtsausübung;
6. Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Dienstleisterinnen und Dienstleistern (§§ 26, 26a BNotO, § 4);
7. Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 BNotO);
8. Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten;
9. Verwahrung von Geld;
10. Auftreten in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 29 BNotO; § 3; Richtlinie der Notarkammer);

11. Fortbildung (§ 14 Absatz 6 BNotO);
 12. Maßnahmen nach dem Datenschutzrecht;
 13. Maßnahmen nach dem Geldwäscherecht;
 14. Nebentätigkeiten und Gesellschaftsbeteiligungen der Notarin oder des Notars (§§ 8, 14 Absatz 5 BNotO);
 15. gemeinsame Berufsausübung oder gemeinsame Geschäftsräume (§ 9 BNotO);
 16. Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 19a BNotO);
 17. Anzeige von Vertretungen (§ 19 Absatz 5).
- (3) Weiter werden in Form von Stichproben insbesondere folgende Gegenstände überprüft:
1. Beachtung von Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen (§§ 3, 6, 7 BeurkG);
 2. Feststellung der Beteiligten (§ 10 BeurkG);
 3. Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit (§ 11 BeurkG);
 4. Nachweise für die Vertretungsberechtigung (§ 12 BeurkG);
 5. Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs oder Amtsbezirks (§§ 10a, 11 BNotO);
 6. Beachtung des § 17 Absatz 2a BeurkG;
 7. Beachtung der Makler- und Bauträgerverordnung;
 8. Verwendung von Maklerklauseln;
 9. Beachtung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB);
 10. Vorlesen der Urkunde (§ 13 BeurkG);
 11. Urkundenvollzug (§ 53 BeurkG);
 12. Umgang mit bei der Notarin oder dem Notar verwahrten Erbverträgen (§ 351 FamFG; § 8);
 13. Belehrungspflichten und Belehrungsvermerke;
 14. Abwicklung von Treuhandaufträgen;
 15. Mitteilungspflichten der Notarin oder des Notars an Gerichte und Behörden;
 16. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, redliches Verhalten, Vermeidung des Anscheins der Abhängigkeit oder Parteilichkeit (§ 14 Absatz 1 bis 3 BNotO);
 17. Beachtung der Vermittlungs- und Gewährleistungsverbote (§ 14 Absatz 4 BNotO);

18. Einhaltung der Urkundsgewährungspflicht (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO);
 19. Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO);
 20. Enthaltung von der Amtsausübung während Vertretungen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 BNotO);
 21. berechtigtes Interesse beim Abruf von Grundbuchauszügen (§ 133a GBO).
- (4) Soweit keine Prüfung durch eine Kasse erfolgt, werden Kostenberechnung und Kosteneinzug geprüft.

Abschnitt 7 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

§ 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

(1) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung gelten mit Ausnahme des § 3 auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter und mit Ausnahme der §§ 2 und 3 auch für Notarvertretungen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 führen Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „Notariatsverwalterin in ... (Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ... (Ort)“. Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeichnenden Zusatz beifügen.

(3) Die weibliche Notarvertretung kann den die Notarvertretung kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BNotO) in der Form „Notarvertreterin“, die männliche Notarvertretung in der Form „Notarvertreter“ führen.

(4) Soweit der Nachweis der Stellung als Notarvertretung bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz oder das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, nicht enthält, müssen die entsprechenden Angaben in die Urkunde aufgenommen werden. Der Nachweis der Stellung als Notarvertretung kann auch durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Bestellungsurkunde oder eine elektronisch beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde geführt werden. Im Fall des Satzes 2 ist die jeweilige Abschrift mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.

(5) Eine Notarin oder ein Notar, für die oder für den eine ständige Vertretung bestellt ist, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 7 und 9 sind erstmals auf Übersichten über Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2022 anzuwenden. Für Übersichten über die Urkunds- und die Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2021 gelten die §§ 24 und 25 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung fort.

(2) § 8 Satz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(3) Für Verwahrungsmassen, die nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen geführt werden (§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG), kann abweichend von § 9 eine eigenständige Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte eingereicht werden, die sich nach § 25 Absatz 2 und 3 sowie dem Muster 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung richtet. Als maßgeblicher Zeitpunkt der dort aufzuführenden Beträge kann auch die Wertstellung zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn dies in der Übersicht kenntlich gemacht ist.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Notarinnen und Notare, Runderlass des MdJ vom 7. Februar 2017 (3831 – II/C 1 – 2015/15117 – II/A) (JMBl. S. 89), außer Kraft.

Anlage

Muster 1 (zu § 7)

An die/den

Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

Übersicht über Urkundengeschäfte

der Notarin/des Notars _____

Amtsgerichtsbezirk _____

Amtssitz _____

Im Kalenderjahr _____

- in der Zeit vom _____ bis _____ - *)

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Urkundenverzeichnis.....	_____
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	_____
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	_____
b) Verfügungen von Todes wegen.....	_____
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen **),.....	_____
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***).....	_____
Davon:	
aa) Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses.....	_____
bb) In getrennter Urkunde beurkundete Auffassungserklärungen.....	_____
cc) Bescheinigungen der Notarin oder des Notars ****),.....	_____
2. Wechsel- und Scheckproteste.....	_____
Zusammen	_____

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____

_____) *****)

Notarin/Notar

*) Entfällt, falls die Notarin oder der Notar während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.

***) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV).

****) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Vollstreckbarerklärungen nach der Zivilprozessordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV).

*****) Ist nur aufzunehmen, wenn die Landesjustizverwaltung dies bekanntgemacht hat (§ 7 Absatz 2 Nummer 9).

*****) Entfällt bei Ersetzung durch elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
 in _____

Übersicht
 über Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars
 _____ in _____
 nach dem Stand der Wertstellungen vom 31. 12. *) _____
 (Seite 1)

I. Geldverwahrung	Betrag	Bemerkung/letzte Eintragung
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00 DKK 12.200,00 USD 42.050,00 EUR	
2. Der sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00 DKK 12.200,00 USD 42.050,00 EUR	
3. Bestand nach einzelnen Massen gegliedert		
a) Amtstätigkeit: Notarin/Notar in ...**		
Massennummer 2022/16 (UVZ-Nr. 3750/2022)	1.050,00 EUR	Müller/Meier, Anderkonto: DE38702738492673829336 (Z-Bank eG in Meenweise), Letzte Eintragung: 12.12.2022
Massennummer 2022/15 (UVZ-Nr. 1579/2022)	100,00 USD	Huber/Fischer, Anderkonto: DE49700104836729347398293364 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 18.12.2022

(Seite 3)

	Betrag	Bemerkung/letzte Eintragung
II. Sachverwahrung		
Bestand nach einzelnen Massen gegliedert		
a) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ...**		
Massennummer 2022/17 (UVZ-Nr. 433/2022)		4 v.H. Pfandbriefe (F-Bank AG in Seefeld), Serie V, Nr. 201, 207 zu je 5.000,00 USD mit Zins- und Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern,
Massennummer 2022/4 (UVZ-Nr. 427/2022)	10.000,00 USD	Letzte Eintragung: 05.05.2022
Massennummer 2022/2	5.000,00 EUR	Goldbarren, 100 g gegossen, Feinheit 0,9999, Letzte Eintragung: 25.02.2022
b) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ...**		
Massennummer 2022/7	15.000,00 EUR	Armbanduhr, Marke „Luxus 2000“, Gold, Durchmesser des Ziffernblatts 4,3 cm, Letzte Eintragung: 13.01.2022
Summe in EUR:	2.346,85 EUR	Sparbuch Nummer 158438573945 (X-Bank KG in Tümpelau), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Summe in USD:	10.000,00 USD	

(Seite 4)

III. Zahlungsmittelverwahrung

Bestand nach einzelnen Massen gegliedert	Betrag	Bemerkung/letzte Eintragung
Massennummer 2022/36 (UVZ-Nr. 3.225/2022),		Sparbuch Nummer 20391820834 (N-Kreditanstalt in Seefeld A.d.ö.R.) Letzte Eintragung: 28.11.2022
Massennummer 2022/34 (UVZ-Nr. 3.102/2022),	14.293,38 EUR	Scheck Nummer 2039812839403 (X-Bank GmbH in Weihenflur), Letzte Eintragung: 03.12.2022
	2.385,57 EUR	
	16.678,95 EUR	

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmittellungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

_____, den _____, ***)

Notarin/Notar

*) Ist im Fall des § 9 Absatz 5 durch den Tag der Erlangung der neuen Verwahranständigkeit zu ersetzen.

**) Die einzelnen Verwahrmassnahmen sind nach Amtstätigkeiten zu untergliedern. Diese Untergliederungentfallt, sofern nur eine Amtstätigkeit betroffen ist.

***) Entfällt bei Ersetzung durch die elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2)

Berichtigung des Runderlasses Nr. 24, JMBl. Nr. 12/2021, S. 348

Bei der Veröffentlichung dieses Runderlasses ist die Überschrift fehlerhaft.

Die richtige Überschrift lautet: **Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls. RdErl. d. HMdJ v. 25.10.2021 (4208 – III/A1 – 2017/13927 – III/A)**

Weiterhin wurde bei der Veröffentlichung dieses Runderlasses eine falsche Gültigkeits-Verzeichnis-Nummer angegeben.

Die richtige Gültigkeits-Verzeichnis-Nummer lautet: - **Gült.-Verz. Nr.: 3103** –

Schließlich ist in dem Runderlass die Aufzählung der Bezugserrlasse nicht vollständig.

Die vollständigen Bezugserrlasse lauten:

RdErl. v.	30.11.2008 (JMBl. 2009 S. 4)
	08.11.2013 (JMBl. S. 690)
	12.12.2018 (JMBl. 2019 S. 13)

BEKANNTMACHUNGEN

Vorbemerkungen zur Fortschreibung der Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Jahr 2020

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne für jeweils sechs Jahre (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HGIG) aufgestellt.

Zuletzt wurden entsprechende Frauenförder- und Gleichstellungspläne für den R-Bereich der Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften im Jahr 2017 aufgestellt. Gemäß § 6 Abs. 7 HGIG ist der Frauenförder- und Gleichstellungsplan nach drei Jahren zu überprüfen und der aktuellen Entwicklung anzupassen, womit der Fortschreibung im Jahr 2020 Rechnung getragen wurde.

Die Bekanntgabe der Fortschreibung des Frauenförder- und Gleichstellungsplans 2020 wird nunmehr durch die Veröffentlichung im JMBl. nachgeholt.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 HGIG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen.

Die nachfolgenden Fortschreibungen der Frauenförder- und Gleichstellungspläne für den richterlichen Dienst der Gerichtsbarkeiten und den staatsanwaltlichen Dienst haben folgenden Inhalt:

- I. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Vergleich der Zahlen aus den Jahren 2017 und 2020 mit Bericht über die Zielerreichung, Überarbeitete Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie Fortschreibung verbindlicher Zielvorgaben
- II. Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung

Erläuterungen:

zu I. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur, Vergleich der Zahlen aus den Jahren 2017 und 2020 mit Bericht über die Zielerreichung, Überarbeitete Schätzung der zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen sowie Fortschreibung verbindlicher Zielvorgaben

Die Tabelle „**Ist-Personal**“ enthält eine Bestandsaufnahme der Anzahl und des Beschäftigungsumfangs der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der jeweiligen Gerichtsbarkeit bzw. bei den Staatsanwaltschaften für das Jahr 2017 und das Jahr 2020. Es handelt sich jeweils um eine stichtagsbezogene Datenerhebung aus dem 1. Quartal 2017 bzw. aus dem 1. Quartal 2020. Dabei werden Voll- und Teilzeitbeschäftigte, Langzeitabwesende (in Elternzeit oder Sonderurlaub befindliche Personen) in gesonderten Spalten ausgewiesen.

Innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppen findet eine Differenzierung statt, indem Stellen mit Führungsfunktionen gesondert ausgewiesen werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HGIG.

Die Tabelle „**Abschätzung**“ enthält die Summe aus voraussichtlich im jeweiligen Abschnitt freiwerdenden Stellen aufgrund von

- Ruheständen (Erreichen der Altersgrenze und evtl. bereits bekannte vorzeitige Ruhestände)
- Beförderungen in höherwertige Ämter
- aktuell freien Planstellen
- einer geschätzten durchschnittlichen Fluktuation, durch die Planstellen frei werden (z.B. Versetzungen, Entlassungen)

Gleichzeitig dient diese Tabelle auch dem Vergleich der Jahre 2017 und 2020 und der Überprüfung der Zielerreichung.

zu II. Maßnahmen

Die Angabe von Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung ist seit dem Jahr 2017 zwingender Bestandteil des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Was darunter zu verstehen ist, wird in § 6 Abs. 4 HGIG in 10 Unterpunkten konkretisiert. Es müssen sich mehrere dieser genannten oder ähnlichen Maßnahmen im Frauenförder- und Gleichstellungsplan wiederfinden.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der jeweiligen Anlage konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und –förderung
- Fortbildungsmaßnahmen
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben
- Einflussnahme auf die Führungskultur
- Beurteilungswesen
- Gesundheitsförderung

R-Besoldung Arbeitsgerichtsbarkeit

Abschätzung_Bericht

Dienststelle:		Hessische Arbeitsgerichtsbarkeit																					
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)																					
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freier Stellen				Zielvorgaben				Tatsächlich besetzte Stellen am Ende des Abschnitts				Tatsächliche Beförderungen innerhalb des Abschnitts (bei RT: Neueinstellungen)				Zielvorgabe erfüllt					
		neue freie und freiw. werdende Stellen	insgesamt	%-Anteil Frauen nach Istanalyse	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Gesamt-Zielquote für BesGr	fest-gelegte Zielquote für Beförderungen	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T				
1. Abschnitt	R 6	05.17 - 04.20			100,00			1,00		0,00	1,00	100,00	1,00	0,00	0,00	1,00	100,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 5	05.17 - 04.20			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 3 Z	05.17 - 04.20		1	0,00			1,00		0,00	1,00	100,00	1,00		0,00	0,00	0,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1		0,00					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 3	05.17 - 04.20	3	3	51,72	50,0	51,0	15,25	6,00	39,34	9,25	60,66	2,50	1,00	40,00	1,50	60,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	3	3	54,10	50,0	51,0			0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 2 Z	05.17 - 04.20	2	2	40,00	50,0	51,0	6,00	4,00	66,67	2,00	33,33	3,00	2,00	66,67	1,00	33,33						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	1	1	66,67	50,0				0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 2	05.17 - 04.20	3	3	55,56	50,0		5,00	4,00	80,00	1,00	20,00	2,00	2,00	100,00	0,00	0,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	2	2	80,00	50,0				0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 1 Z	05.17 - 04.20	1	0	0,00					0,00	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23			0,00					0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	R 1	05.17 - 04.20	11	11	66,20	50,0		66,95	42,95	64,15	24,00	35,85	8,50	4,50	52,94	4,00	47,06						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	6	6	63,68	50,0				0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00						
1. Abschnitt	Richter gesamt	05.17 - 04.20	20	19	61,58			95,20	56,95	59,82	38,25	40,18	17,00	9,50	55,88	7,50	44,12						
2. Abschnitt		05.20 - 04.23	14	14	62,51			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 und zur Fortschreibung 2020 der Arbeitsgerichtsbarkeit - Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Dienststelle: Personalschlüssel:	Hessisches Finanzgericht													Gesamt									
	Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)													davon									
	Besoldungsgruppen		Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte			Langzeitaltbernde sonstige Gründe			Teilzeitbeschäftigte			davon									
		Monat/Jahr	bis	insges.	F	M	W	insges.	St.-anteile	St.-anteile	St.-anteile	insges.	St.-anteile	St.-anteile	insges.	St.-anteile	St.-anteile	insges.					
A	B				E	D			L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AB	AC	AD	AE	
1. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion)	35.17-04.20			1	0	1												1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 6	35.17-04.20																		1,00	0,00	0,00	100,00
2. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion)	35.17-04.20			1	0	1												1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 6	35.20-04.23																	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	35.20-04.23			1	0	1												1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 5	35.17-04.20																	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
2. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	35.20-04.23			0	0	0												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 5	35.20-04.23																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 3 Z (Führungsfunktion)	35.17-04.20			1	0	1												1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 3 Z	35.17-04.20																	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
2. Abschnitt	R 3 Z (Führungsfunktion)	35.17-04.20			1	0	1												1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 3 Z	35.20-04.23																	1,00	0,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	35.17-04.20			10	0	10												10,00	0,00	0,00	100,00	100,00
	R 3	35.17-04.20																	10,00	0,00	0,00	100,00	100,00
2. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	35.20-04.23			0	0	0												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 3	35.20-04.23																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	35.17-04.20			0	0	0												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 2 Z	35.17-04.20																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	35.20-04.23			0	0	0												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 2 Z	35.20-04.23																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	35.17-04.20			24	7	17												24,00	29,17	29,17	70,83	70,83
	R 2	35.17-04.20																	24,00	29,17	29,17	70,83	70,83
2. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	35.20-04.23			0	0	0												0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 2	35.20-04.23																	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	35.17-04.20			36	7	29		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,00	49,44	49,44	89,56	89,56
	R-Besoldung insgesamt	35.20-04.23			27	7	20		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27,00	25,93	25,93	74,07	74,07
RPT =																							
GTC =																							

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 und zur Fortschreibung 2020 des Hessischen Finanzgerichts - Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Ausbildungsleiterin
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenerförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

R-Besoldung Ordentliche Gerichtsbarkeit

1st Personal

Dienststelle:		Ordentliche Gerichtsbarkeit																				
Personalleisten:		Planstellen der R-Besoldung (Richter/in)																				
Besoldungsgruppen	Zeitraum: Monat/jahr bis Monatsjahr	Vollzeitbeschäftigte		Langzeitbewasene familiäre Gründe				Langzeitbewasene sonstige Gründe				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt						
		insges.	D	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	St.-anteile anges.	Frau	Männl.	
A	B	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	insges.	insges.	insges.	insges.
	R 1,2 gesamt	2	1																			
1. Abschnitt																						
2. Abschnitt																						
	R 1 (Führungsfunktion)	680	285	73,00	69	69,00	4	4,00	2,00						111,68	176	105,04	11	6,64	886,68	52,73	49,01
1. Abschnitt	R 1 gesamt	680	285	73,00	69	69,00	4	4,00	2,00						111,68	176	105,04	11	6,64	886,68	52,73	49,01
	R 1 (Führungsfunktion)	715	323	58,00	53	53,00	5	5,00	5,00	2	2,00	3	3,00	126,23	194	118,24	12	7,98	904,23	54,88	52,45	
2. Abschnitt	R 1 gesamt	715	323	58,00	53	53,00	5	5,00	5,00	2	2,00	3	3,00	126,23	194	118,24	12	7,98	904,23	54,88	52,45	
	R-Besoldung insgesamt	1.048	408	640	73,00	69	69,00	4	4,00	6,00	1	1,00	5	5,00	140,75	219	132,28	14	8,39	1.267,75	48,15	46,46
1. Abschnitt																						
2. Abschnitt																						
	Mit den Langzeitbewasenden	1.084	454	640	59,00	54	54,00	5	5,00	8,00	4	4,00	4	4,00	157,23	245	146,89	16	10,33	1.318,23	49,96	48,02
	Ohne die Langzeitbewasenden																					
	mit* =																					
	ohne* =																					

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 und zur Fortschreibung 2020 der Ordentlichen Gerichtsbarkeit - Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

R-Besoldung Sozialgerichtsbarkeit

Ist Personal

Dienststelle:		Heitsche Sozialgerichtsbarkeit																						
Personalstellen:		Planstellen der R-Besoldung (Richterin)																						
Besoldungsgruppen	Zeitraum:	Vollzeitbeschäftigte				Langzeitabwesende familiäre Gründe				Langzeitabwesende sonstige Gründe				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt						
		insges.	Frauen	Männer	AE	insges.	Frauen	Männer	AE	insges.	Frauen	Männer	AE	insges.	Frauen	Männer	AE	insges.	Frauen	Männer	AE			
A	Monat/Jahr	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE
2. Abschnitt	R 1 Z gesamt	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	R 1 (Führungsfunktion)	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 1	58	34	24	7,00	7	7,00								11,92	18	10,92	2	1,00	76,62	67,50	64,24	32,50	35,76
	R 1 gesamt	58	34	24	7,00	7	7,00								11,92	18	10,92	2	1,00	76,62	67,50	64,24	32,50	35,76
2. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	61	40	21	10,00	10	10,00								11,47	19	10,97	1	0,50	82,47	75,93	70,33	26,07	29,67
	R 1 gesamt	61	40	21	10,00	10	10,00								11,47	19	10,97	1	0,50	82,47	75,93	70,33	26,07	29,67
1. Abschnitt	R-Besoldung	97	50	47	7,00	7	7,00								13,92	21	12,92	2	1,00	117,92	99,29	96,72	40,71	43,28
	R-Besoldung insgesamt	97	50	47	7,00	7	7,00								13,92	21	12,92	2	1,00	117,92	99,29	96,72	40,71	43,28
2. Abschnitt	05.20 - 04.23	98	54	44	10,00	10	10,00								14,72	23	13,47	2	1,25	122,72	63,13	59,86	38,87	40,14
	Mit dem Langzeitabwesenden																							
	Ohne die Langzeitabwesenden																							

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 und zur Fortschreibung 2020 der Sozialgerichtsbarkeit - Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenerförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

R-Besoldung Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ist Personal

Dienststelle: Personalstellen:	Historische Verwaltungsgerichtsbarkeit													Gesamt		
	Planstellen der Besoldung (Richter)													davon		
	Besoldungs- gruppen	Zwischen- Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte		Langzeitbeschäftigte familiäre Gründe		Langzeitbeschäftigte sonstige Gründe		Teilzeitbeschäftigte		Frauen in %		Männer in %			
A	Monat/Jahr	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.	Frauen	insges.		
1. Abschnitt	R 7 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	1	0	1								1,00	0,00	100,00	100,00
	R 7 gesamt	05.17-04.20	1	0	1								1,00	0,00	100,00	100,00
2. Abschnitt	R 7 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	1	0	1								1,00	0,00	100,00	100,00
	R 7 gesamt	05.20-04.23	1	0	1								1,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	0	0	0								1,00	0,00	100,00	100,00
	R 6 gesamt	05.17-04.20	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	R 6 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
	R 6 gesamt	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
	R 5 gesamt	05.17-04.20	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	R 5 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
	R 5 gesamt	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
1. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion)	05.17-04.20														
	R 4 gesamt	05.17-04.20														
2. Abschnitt	R 4 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	2	0	2								2,00	0,00	100,00	100,00
	R 4 gesamt	05.20-04.23	2	0	2								2,00	0,00	100,00	100,00
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	5	2	3								5,00	40,00	40,00	60,00
	R 3 gesamt	05.17-04.20	5	2	3								5,00	40,00	40,00	60,00
2. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	13	5	8								13,00	38,46	38,46	61,54
	R 3 gesamt	05.20-04.23	13	5	8								13,00	38,46	38,46	61,54
1. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	4	1	3								4,00	25,00	25,00	75,00
	R 3 gesamt	05.17-04.20	4	1	3								4,00	25,00	25,00	75,00
2. Abschnitt	R 3 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	7	3	4								7,00	42,86	42,86	57,14
	R 3 gesamt	05.20-04.23	7	3	4								7,00	42,86	42,86	57,14
1. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20	5	0	5								1,00	36,36	36,36	63,64
	R 2 Z gesamt	05.17-04.20	5	0	5								5,00	0,00	0,00	100,00
2. Abschnitt	R 2 Z (Führungsfunktion)	05.20-04.23	2	0	2								5,00	0,00	0,00	100,00
	R 2 Z gesamt	05.20-04.23	2	0	2								5,00	0,00	0,00	100,00
1. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	05.17-04.20	46	15	31								2,00	0,00	0,00	100,00
	R 2 gesamt	05.17-04.20	46	15	31								2,00	0,00	0,00	100,00
2. Abschnitt	R 2 (Führungsfunktion)	05.20-04.23	47	20	27								1,66	0,80	0,80	1,00
	R 2 gesamt	05.20-04.23	47	20	27								1,66	0,80	0,80	1,00
1. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion)	05.17-04.20	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
	R 1 Z gesamt	05.17-04.20	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	R 1 Z (Führungsfunktion)	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00
	R 1 Z gesamt	05.20-04.23	0	0	0								0,00	0,00	0,00	0,00

R-Besoldung Verwaltungsvergerichtsbarkeit

Ist Personal

Dienststelle: Personalstellen:	Heißeische Verwaltungsvergerichtsbarkeit																													
	Zeitraum:		Vollzeitbeschäftigte				Langzeitabwesende familiäre Gründe				Langzeitabwesende sonstige Gründe				Teilzeitbeschäftigte				Gesamt											
	Monat/Jahr bis	Monat/Jahr C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH		
A																														
2. Abschnitt	R 1.Z	05.20 - 04.23	0	0	0	0,00																								
	R 1.Z gesamt	05.20 - 04.23	0	0	0	0,00																								
1. Abschnitt	R 1.Z (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	0	0	0	0,00																								
	R 1.Z gesamt	05.17 - 04.20	0	0	0	0,00																								
2. Abschnitt	R 1.Z (Führungsfunktion)	05.20 - 04.23	0	0	0	0,00																								
	R 1.Z gesamt	05.20 - 04.23	0	0	0	0,00																								
1. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	05.17 - 04.20	75	39	36	1,00	0	0,00	1	1,00							6,97	10	6,97	0	0,00	82,97	55,40	56,08	44,00	43,92				
	R 1 gesamt	05.17 - 04.20	75	39	36	1,00	0	0,00	1	1,00							6,97	10	6,97	0	0,00	82,97	55,40	56,08	44,00	43,92				
2. Abschnitt	R 1 (Führungsfunktion)	05.20 - 04.23	99	52	47	4,00	3	3,00	1	1,00							7,90	11	7,90	0	0,00	110,00	56,72	56,03	43,28	43,97				
	R 1 gesamt	05.20 - 04.23	99	52	47	4,00	3	3,00	1	1,00							7,90	11	7,90	0	0,00	110,00	56,72	56,03	43,28	43,97				
1. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	05.17 - 04.20	140	59	81	1,00	0	0,00	1	1,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	6,97	10	6,97	0	0,00	147,97	44,58	44,89	55,42	55,11				
2. Abschnitt	R-Besoldung insgesamt	05.20 - 04.23	162	76	66	4,00	3	3,00	1	1,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	9,50	12	9,50	1	0,80	175,50	49,37	49,39	50,03	50,61				
	mit* =																													
	ohne* =																													

**Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017
und zur Fortschreibung 2020 der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -**

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.
2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Richterinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 und der Fortschreibung 2020 der Staatsanwaltschaften - Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.
Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.
Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Für Staatsanwältinnen und Richterinnen werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Staatsanwältinnen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen mindestens in dem Anteil einzuräumen, der ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der jeweiligen Dienststelle entspricht.

Führungskräftefortbildung soll die notwendigen Qualifikationen vermitteln, um die Voraussetzungen für die Eignung zur Übernahme von Vorgesetzten – und Leitungsfunktionen zu schaffen. Die Regelungen erfolgen in Umsetzung des § 12 Abs. 3 HGIG.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessensbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der

zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben sind z.B.:

- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin einer praktischen Studienzeit
- die Tätigkeit als Prüferin im der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten. Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zu diesem Zweck erfolgt eine anteilige Beteiligung an den Kosten des Gütesiegels.

Beurteilungswesen:

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden um folgende Absätze ergänzt:

1. „Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, sind zu berücksichtigen, auch wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden, soweit ihnen für Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeiten einen Bezug zu den dienstlichen Anforderungen haben oder die Kompetenzen hierdurch erweitert werden. Die Erfahrungen müssen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sein.“

2. „Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Da Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen und beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten grundsätzlich nicht entgegensteht, ist nicht negativ zu berücksichtigen, wenn eine Beförderungsvollzeitstelle ggf. nicht mit einem vollen Arbeitskraftanteil besetzt werden kann.“

Die Aufnahme der sich aus den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen zwingend zu beachtenden Vorgaben in die Beurteilungsrichtlinien soll die Beachtung dieser Anforderungen durch die beurteilenden Personen erleichtern und sicherstellen.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frau-entfö- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben. Zu diesem Zweck werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wird in 2017 eine externe Personalberatung für alle Beschäftigten des Geschäftsbereichs implementiert werden. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. November 2021 und des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 29. November 2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), für die Prüfung zur Rechtsfachwirtin und zum Rechtsfachwirt zugleich aufgrund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. S. 2153), für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Notarfachwirt“ und zur „Notarfachwirtin“ folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfungen

Ziel der Fortbildungsprüfungen ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nichtanwaltliche oder nichtnotarielle Aufgabenfeld einer Rechtsanwalts- oder Notarkanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen oder notariellen Aufgabenfeld leistet.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

- (1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss beschließt auf Grundlage dieser Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Ar-

beitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Kammervorstandes berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen tätig ist, wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 4 Prüferdelegation

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die anschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufung gilt § 3 Absatz 3 bis 6 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertretung zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein.

§ 5 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,

5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation übertragen.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Für die Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die jeweiligen Prüfungstage. Sie gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt.
- (2) Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person
- b) die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen,
- c) ggf. der Antrag auf Nachteilsausgleich sowie die dafür erforderlichen Nachweise
- d) ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr

§ 11 Befreiung

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über die Befreiungsgründe nach Absatz 1 sind beizufügen.

§ 12 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin erfüllt. Für die Fortbildungsprüfung zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt ist die Berufspraxis im Notariat nachzuweisen.
- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz in Hessen hat und die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/ dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 14 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.

§ 15 Prüfungsgegenstände

- (1) Die Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in gliedert sich in die Handlungsbereiche:
 - a) Büroorganisation und -verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
 - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.
- (2) Die Prüfung zum/zur Notarfachwirt/in gliedert sich in die Handlungsbereiche:
 - a) Büroorganisation und -verwaltung,
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
 - c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts,
 - d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts.

§ 16 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen nach § 15 aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung beträgt in den Bereichen des § 15 Absatz 1 Buchst. a und b und Absatz 2 Buchst. a) und b) je zwei Zeitstunden und in den Bereichen des § 15 Absatz 1 Buchst. c) und d) und Absatz 2 Buchst. c) und d) je vier Zeitstunden.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist der zu prüfenden Person in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die zu prüfende Person soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass sie in der Lage ist,
 - Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und dazustellen sowie
 - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an.
Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Der zu prüfenden Person sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.
- (2) Für zu prüfende Personen, bei denen aufgrund einer prüfungsunabhängigen Beeinträchtigung bei der Durchführung der Prüfung Nachteile im Vergleich mit nicht eingeschränkten Personen entstehen, kann die Rechtsanwaltskammer auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen. Der Nachteilsausgleich muss sicherstellen, dass die Leistungen so erbracht und nachgewiesen werden können, dass diese mit den Leistungen der übrigen zu prüfenden Personen verglichen werden können. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss, nachzuweisen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der Rechtsanwaltskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer andere Personen als Gäste zulassen, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfungen werden unter der Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (=0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfenden Personen können nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer oder der aufsichtführenden Person zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung.
- (2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 28 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.
- (4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit "ungenügend" (=0 Punkte) bewertet.

§ 23 Bewertung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten.

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	

78	2,6		eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

- (2) Jede Prüfungsleistung ist einzeln nach Maßgabe der Tabelle mit Punkten zu bewerten. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

§ 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind gesondert zu werten.
- (3) Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 BBiG von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der Absätze 4 bis 6 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile an der Gesamtbewertung entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher der sonstigen Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses / der Prüferdelegation
- (5) Hat die zu prüfende Person in einem oder zwei Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt (§ 16 Abs. 3) sind bei der Ermittlung der Note für diesen Handlungsbereich die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung sowie in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkt erreicht worden sind.
- (7) Sofern die Prüfung bestanden ist, ist die Bewertung in den Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das gewichtete arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Handlungsbereichen gebildet und im Anschluss kaufmännisch gerundet. Dabei werden die Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 1 wie folgt gewichtet:
 - a) Büroorganisation und Verwaltung mit 15 %
 - b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15 %
 - c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren und Prozessrecht mit 25 %
 - d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht mit 25 %
 - e) Mündliche Prüfung mit 20 %

Die Handlungsbereiche nach § 15 Absatz 2 werden wie folgt gewichtet:

- a) Büroorganisation und -verwaltung mit 15 %,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung mit 15 %,
- c) Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts mit 25 %
- d) Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts mit 25 %
- e) Mündliche Prüfung mit 20 %

§ 25 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit der Einladung zur mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis nach Abschluss derselben mitgeteilt.
- (2) Über den Verlauf der mündlichen und schriftlichen Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen ist.

§ 26 Prüfungszeugnis

- (1) Über das Bestehen der Rechtsfachwirthprüfung werden zwei Zeugnisse gemäß Anlage A, über das Bestehen der Notarfachwirthprüfung zwei Zeugnisse gemäß Anlage B dieser Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Im Fall der Befreiung gemäß § 11 sind dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.
- (3) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfenden Personen eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nicht wiederholt zu werden braucht. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 28 ist hinzuweisen.

§ 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet von dem Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 29 Rechtsbehelf

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person, binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs, auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 13. Dezember 2021 gemäß § 47 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

Frankfurt am Main, den 29.11.2021

Dr. Griem
Präsident

Anlage A

(Textpassagen in kursiv sind Bearbeitungshinweise)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfte Rechtsfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)

bestanden.

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

Zeugnis

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
Büroorganisation und -verwaltung		<i>als</i>
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung		<i>Dezimalzahl</i>
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht		<i>mit einer</i>
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht		<i>Nachkomma</i>
Praxisorientiertes Situationsgespräch		<i>stelle</i>

Gesamtnote: *(Note in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle)*

Im Fall des § 11: „Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 11 im Hinblick auf die am ... in ... vor... abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung... freigestellt.“

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau DQR 6 zugeordnet; (vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

Anlage B

(Textpassagen in kursiv sind Bearbeitungshinweise)

Zeugnis

über die

Prüfung zum Abschluss
„Notarfachwirt/Notarfachwirtin“

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum Abschluss

Notarfachwirt/Notarfachwirtin

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom [Datum] (JMBL. S. X)

bestanden.

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

Zeugnis

Herr/Frau [Vorname, Name, Geburtsname]
geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

hat am [Datum] die Prüfung zum Abschluss

Notarfachwirt/Notarfachwirtin

gemäß der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt vom [Datum] (JMBL. S. X) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
Büroorganisation und -verwaltung		<i>als</i>
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung		<i>Dezimalzahl</i>
Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts		<i>mit einer</i>
Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschließlich des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts		<i>Nachkomma</i>
Praxisorientiertes Situationsgespräch		<i>stelle</i>

Gesamtnote: *(Note in Worten und als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle)*

Im Fall des § 11: „Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 11 im Hinblick auf die am ... in ... vor... abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung... freigestellt.“

Frankfurt am Main, [Datum]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer

(Siegel)

**Beitragsordnung
der Notarkammer Frankfurt am Main für das
Geschäftsjahr 2022**

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2022 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 2.300,-- festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2022 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2022 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2020 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.

- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2022, beschlossen durch die Kammerversammlung am 24. November 2021, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 25.11.2021

Michael Böttcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde

- | | |
|----------------------------|--|
| zur Justizamtfrau: | Justizoberinspektorin Doreen Lovas |
| zur Justizoberinspektorin: | <ul style="list-style-type: none">- Justizinspektorin Luisa Kümpel- Justizinspektorin Jil Gregori- Justizinspektorin Stefanie Ender- Justizinspektorin Ann-Sophie Gerlach-Berg |
| zur Justizinspektorin: | <ul style="list-style-type: none">- Sandra Schauerte - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -- Patricia Blitz, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Dieburg - unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe - |

- Dana Stehling, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Offenbach am Main
 - Andrea Kranz, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Gelnhausen
 - Anna Sophie Geißler, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Königstein im Taunus
 - Britt Knorr
 - Alexandra Kollmar
 - Christine Schwendich, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Offenbach am Main
 - Pauline Noll, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Wiesbaden
 - Laura Hinze, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Marburg
 - Laura Smolka, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Daniela Jung

zum Justizinspektor:

- Lukas Öhl, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Rüsselsheim
 - Joshua Östreich, zurzeit abgeordnet an das Landgericht Frankfurt am Main
 - Alexander Neum, zurzeit abgeordnet an das Landgericht Darmstadt
 - Samuel Matthias Kohlheyer, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Weilburg
 - Marius Quehl, zurzeit abgeordnet jeweils zur Hälfte an das Amtsgericht und Landgericht Marburg
 - Marius Schwalm, zurzeit abgeordnet an das Landgericht Kassel
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Justizobersekretär mit DLA im gehobenen Justizdienst Alexander Laux

zum Ersten
Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister Dennis Stork

Berufen wurde
in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Justizinspektorin Ayleen Betz
- Justizinspektor Marc Bullmann
- Justizhauptwachtmeister Dennis Stork

Versetzt wurde

von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht Seligenstadt
von dem Oberlandesgericht
Frankfurt am Main an das Amts-
gericht Büdingen

Amtsärztin Petra Schüßler

Justizinspektorin Adrienne Hadrbolec

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Richterin am Oberlandesgericht Dagmar Hirtz-Weiser in Frankfurt am Main
- Amtsärztin Sabine Hofacker
- Regierungsobererrat Hartmut Haust, zurzeit abgeordnet an das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz – Fachbereich Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda -

Generalstaatsanwaltschaft**Ernannt wurde**

zum Generalstaatsanwalt als
Leiter der Generalstaatsanwalt-
schaft:

Ministerialdirigent Torsten Kunze
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorin Jacqueline Heß

zur Justizinspektorin:

- Ellen Märzke
 - Nadine Reinthaler
 - Jessica Witt
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Be-
amtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:

Justizobersekretär mit DLA im gehobenen
Justizdienst Dominik Bogena

Landgerichte**Ernannt wurde**

zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht:

Richterin am Landgericht Dr. Christina
Maushake in Frankfurt am Main

zur Regierungsrätin:

- Oberamtsärztin Christina Langer in Hanau
- Oberamtsärztin Cornelia Kozlowski in
Kassel

zum Regierungsrat:

Oberamtsrat Hubert Kasseckert in Fulda

zum Amtsrat:	Justizamtman Daniel Auth in Fulda
zum Justizamtman:	Justizoberinspektor Immanuel Hamm in Darmstadt
zur Justizoberinspektorin:	Justizinspektorin Emilia Kansy in Hanau
zur Oberinspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Inspektorin (Bewährungshelferin) Nadine Grod in Darmstadt - Inspektorin (Bewährungshelferin) Janine Ruhe in Frankfurt am Main - Inspektorin (Bewährungshelferin) Maria Derksen in Kassel
zum Oberinspektor:	<ul style="list-style-type: none"> - Inspektor (Bewährungshelfer) Anselm-Cornelius Zeyer in Darmstadt - Inspektor (Bewährungshelfer) Jalil Benbrahim in Frankfurt am Main - Inspektor (Bewährungshelfer) Victor Schmidt in Wiesbaden
zur Inspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Bewährungshelferin Melanie Seib in Darmstadt - Bewährungshelferin Theresa-Marie Müller in Darmstadt - Bewährungshelferin Tugba Adanur-Akman in Frankfurt am Main - Bewährungshelferin Melissa Leib in Fulda - Bewährungshelferin Alicia Schmid in Hanau <p>alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe</p>
zum Inspektor:	Bewährungshelfer Hagen Frisch in Gießen unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
zur Justizinspektorin:	<ul style="list-style-type: none"> - Nina Bohnert in Darmstadt - Madita Annika Krause in Hanau, zurzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeordnet an das Amtsgericht Hanau - Ann-Kathrin Benner in Limburg an der Lahn <p>alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe</p>
zum Obersekretär im Justizwachmeisterdienst:	Erster Justizhauptwachmeister Rüdiger Riedl in Fulda

zur Ersten
Justizhauptwachtmeisterin: - Justizhauptwachtmeisterin Katharina Diehl
in Fulda
- Justizhauptwachtmeisterin Belgin Fröhlich
in Wiesbaden

zum Ersten
Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Marcel Landau in
Kassel

zur Justizhauptwachtmeisterin: - Justizhelferin Marina Budimir in Frankfurt
am Main
- Justizhelferin Alessandra Alza Siebenhaar
in Frankfurt am Main
- Justizhelferin Melanie Steidl in Kassel

zum Justizhauptwachtmeister: - Justizhelfer Toni Procacciante in Frankfurt
am Main
- Justizhelfer André Schmidt in Frankfurt
am Main
- Justizhelfer Salvatore Giampapa in
Frankfurt am Main
- Justizhelfer Maximilian Weinel in Frankfurt
am Main
- Justizhelfer Felix Feuerstein in Frankfurt
am Main
- Justizhelfer Christian Waszczynski in
Frankfurt am Main
- Justizhelfer Holger Dörr in Frankfurt am
Main
- Justizhelfer Nils Engelbrecht in Kassel

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit:

- Inspektorin (Bewährungshelferin)
Carolin Reiningger in Darmstadt
- Justizinspektor Jonas Seidel in Darmstadt
- Oberinspektor (Bewährungshelfer) Silvano
Fiannaca in Frankfurt am Main
- Inspektor (Bewährungshelfer)
Jan Gregarek in Frankfurt am Main
- Inspektor (Bewährungshelfer) Daniel Luck
in Kassel
- Oberinspektor (Bewährungshelfer) Tobias
Graf in Wiesbaden
- Justizhauptwachtmeisterin Katharina Gust
in Fulda
- Justizhauptwachtmeister Markus
Grillwitzer in Hanau
- Justizhauptwachtmeisterin Belgin
Fröhlich in Wiesbaden

- Justizhauptwachtmeisterin Özge Yasar in Wiesbaden
- Justizhauptwachtmeister Patrik Kurhajec in Wiesbaden
- Justizhauptwachtmeisterin Sandra Starke in Wiesbaden

Versetzt wurde

von dem Landgericht Frankfurt am Main an das Landgericht Marburg

Justizhauptwachtmeister Henrik Aubry

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

- Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Peter Graßmück in Hanau
- Amtfrau (Bewährungshelferin) Lotte König in Darmstadt
- Amtfrau (Bewährungshelferin) Ortrud Störkel-Lang in Darmstadt
- Oberamtsrat (Bewährungshelfer) Helmut Keil in Darmstadt
- Oberamtsrat (Bewährungshelfer) Bernhard Litzinger in Limburg a. d. Lahn
- Erster Justizhauptwachtmeister Dietmar Hofmann in Darmstadt
- Erster Justizhauptwachtmeister Werner Kraft in Hanau
- Erster Justizhauptwachtmeister Rolf Buchheldt in Wiesbaden

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Regierungsrat:

Oberamtsrat Heiko Raschke in Frankfurt am Main

zur Amtsanwältin:

Sandra Baier in Kassel

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main

zur Justizoberinspektorin:

- Justizinspektorin Tamara Gill in Gießen
- Justizinspektorin Zaira De Benedittis in Hanau

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor Marcus Heil in Darmstadt, zurzeit abgeordnet an das Amtsgericht Darmstadt

- zur Oberinspektorin: Inspektorin (Gerichtshelferin) Jacqueline Wagner in Limburg a. d. Lahn, zurzeit abgeordnet an das Landgericht Limburg a. d. Lahn
- zur Justizinspektorin:
 - Vanessa Harder in Darmstadt
 - Isabelle Skrablies in Frankfurt am Main
 - Sarah Neumann in Frankfurt am Main
 - Vanessa Schlag in Gießen
alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Justizinspektor: Tobias Dieckhoff in Darmstadt unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zur Inspektorin: Gerichtshelferin Kathrin Mans in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- zum Hauptsekretär im Justizwachtmeisterdienst: Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst Manfred Dietz in Frankfurt am Main
- zum Obersekretär im Justizwachtmeisterdienst:
 - Erster Justizhauptwachtmeister Ronny Heuskel in Frankfurt am Main
 - Erster Justizhauptwachtmeister Boris Kwiatkowski in Hanau
- zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin: Justizhauptwachtmeisterin Manuela Michel in Frankfurt am Main
- zum Ersten Justizhauptwachtmeister:
 - Justizhauptwachtmeister Maurice Mair in Darmstadt
 - Justizhauptwachtmeister Rafael Reichert in Darmstadt
 - Justizhauptwachtmeister Christopher Rogers in Frankfurt am Main
 - Justizhauptwachtmeister Alexander Bache in Frankfurt am Main
- zum Justizhauptwachtmeister: Justizhelfer Maurice Mair in Darmstadt
- Berufen wurde**
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 - Gerichtshelferin Carolin Krause in Kassel
 - Justizinspektorin Annika Krenik in Marburg
 - Justizhauptwachtmeister Rafael Reichert in Darmstadt

- Justizhauptwachtmeister Alexander Bache in Frankfurt am Main
- Justizhauptwachtmeister Björn Heßler in Gießen

Versetzt wurde

an den Bundesrechnungshof in Bonn

Regierungsrätin Simone Paetzold in Frankfurt am Main

von der Staatsanwaltschaft Darmstadt an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Oberamtsrat Stefan Schröder

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Staatsanwalt Joachim Schnitzerling in Kassel

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Nathalie Roth in Frankfurt am Main unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am Amtsgericht:

Richter auf Probe Felix Johannes Wilhelm in Frankfurt am Main unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Regierungsoberrat:

- Regierungsrat Thomas Höhl in Frankfurt am Main
- Regierungsrat Roger Goudriaan in Marburg

zum Regierungsrat:

- Oberamtsrat Andreas Lang in Darmstadt
- Oberamtsrat Holger Handrow in Frankfurt am Main

zum Oberamtsrat (mit Amtszulage):

Oberamtsrat Bernd Wetzel in Kassel

zur Oberamtsrätin:

- Amtsrätin Heike Koch in Gelnhausen
- Amtsrätin Simone Dietzel in Wiesbaden

zur Amtsrätin:

- Justizamtfrau Ulrike Nagel in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Nicole Schäfer in Frankfurt am Main

- Justizamtfrau Beate Koenen in Fürth
 - Justizamtfrau Dorothea Riemann in Kassel
 - Justizamtfrau Alexandra Rudersdorf in Limburg an der Lahn
 - Justizamtfrau Annegret Koslowski in Melsungen
 - Justizamtfrau Alexandra Jung in Offenbach am Main
- zum Amtsrat:
- Justizamtmann Joerg-Andreas Pollak in Gießen
 - Justizamtmann Martin Kosempel in Gießen
 - Justizamtmann Wolfgang Schwarz in Gießen
- zur Justizamtfrau:
- Justizoberinspektorin Verena Füller in Hanau
 - Justizoberinspektorin Vanessa Wies in Hanau
 - Justizoberinspektorin Anika Höhn in Kassel
- zum Justizamtmann:
- Justizoberinspektor Jochen Gerhold in Hanau
- zur Justizoberinspektorin:
- Justizinspektorin Sarah Koob in Bensheim
 - Justizinspektorin Melanie Hillenbrand in Büdingen
 - Justizinspektorin Silke Giegerich in Darmstadt
 - Justizinspektorin Ursula Moos in Gießen
 - Justizinspektorin Michelle Müller in Offenbach am Main
 - Justizinspektorin Sabrina Albath in Wetzlar
- zum Justizoberinspektor:
- Justizinspektor René Thielmann in Limburg an der Lahn
- zur Justizinspektorin:
- Amtsinspektorin Silke Giegerich in Darmstadt
 - Amtsinspektorin Ursula Moos in Gießen
 - Justizobersekretärin mit DLA im gehobenen Justizdienst Nadine Schirwing in Wiesbaden, zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
- zur Justizinspektorin:
- Julia Franziska Barbe in Bad Homburg
 - Julia Günther in Bad Homburg
 - Chiara Weber in Bad Homburg

- Dorothee Baur in Darmstadt
 - Anna Fischer in Dieburg
 - Rebecca Bausch in Frankfurt am Main
 - Klara Böcher in Frankfurt am Main
 - Constanze Fraederich in Frankfurt am Main
 - Lena Tauber in Frankfurt am Main
 - Lea Sprenger in Groß-Gerau
 - Christina Merzenich in Groß-Gerau
 - Laura De Pasquale in Lampertheim
 - Jule-Sophie Schmitz in Offenbach am Main
 - Jagoda Sajkiewicz in Offenbach am Main
 - Raven Christin Gnilka Rüsselsheim
 - Louisa Möbus in Wiesbaden, zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Justizinspektor:

- Timo Ritter in Frankfurt am Main
 - Christian Barton in Frankfurt am Main
 - Philipp Melinkow in Groß-Gerau
 - Daniel Sandrock in Offenbach am Main
 - Hendirk Hagenah in Wiesbaden, zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
 - Sebastian Weichbrodt in Wiesbaden, zurzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz
- alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum Ersten
Justizhauptwachtmeister:

- Justizhauptwachtmeister Björn Witschnig in Bensheim
- Justizhauptwachtmeister Viktor Helwich in Kassel

zur Justizhauptwachtmeisterin:

- Justizhelferin Marcela Lopez Yanci in Frankfurt am Main
- Justizhelferin Stefanie Kalbhenn in Langen (Hessen)

zum Justizhauptwachtmeister:

- Justizhelfer Kai Zavadil in Darmstadt
- Justizhelfer Jasmin Harbas in Frankfurt am Main
- Justizhelfer Martin Wiegand in Kassel

- Erster Justizhauptwachtmeister Joshua Polhemus in Kassel

Berufen wurde

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Justizinspektor Benedikt Braun in Bad Homburg v. d. Höhe
- Justizinspektorin Monika Rühl in Büdingen
- Justizinspektorin Alexandra Klitzsch in Darmstadt
- Justizinspektor Nils Geiser in Eschwege
- Justizinspektorin Franziska Kipper in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Leonid Schmid in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Alissa Auth in Frankfurt am Main
- Justizinspektor Nick Fischer in Frankfurt am Main
- Justizinspektorin Hannah Lauer in Groß-Gerau
- Justizinspektorin Nora Hammer in Hanau
- Justizinspektorin Daniela Fritsch in Kassel
- Justizinspektorin Antonia Schwalm in Kirchhain
- Justizinspektorin Michaela Heyden in Königstein im Taunus
- Justizinspektor Maik Gottwald in Langen (Hessen)
- Justizinspektor Kosmas Nentwig in Offenbach am Main
- Justizinspektorin Julia Kehlenbach in Seligenstadt
- Justizhauptwachtmeister Viktor Helwich in Kassel

Versetzt wurde

von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden

Justizinspektorin Julia Sauer

von dem Amtsgericht Gelnhausen an das Amtsgericht Bad Hersfeld

Oberamtsrätin Michaela Lenk

von dem Amtsgericht Düsseldorf an das Amtsgericht Hünfeld

Justizinspektorin Veronika Schel

von dem Amtsgericht Heilbronn an das Amtsgericht Frankfurt am Main

Justizinspektorin Michelle Schüßler

von dem Amtsgericht Büdingen
an das Oberlandesgericht
Frankfurt am Main

Justizoberinspektorin Luisa Kümpel

von dem Amtsgericht Stuttgart
an das Amtsgericht Kassel

Justizhauptwachtmeister Joshua Polhemus

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

- Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors Brigitte Marquard in Groß-Gerau
- Richter am Amtsgericht Harald Braun in Kassel
- Oberamtsrätin Claudia Heilmann in Friedberg (Hessen)
- Amtsrätin Karla Maier-Groh in Offenbach am Main
- Amtsrätin Heike Theis in Kassel
- Amtsrat Horst Schmitt in Frankfurt am Main
- Justizamtfrau Monika Adam in Dieburg
- Erster Justizhauptwachtmeister Norbert Windus in Eschwege
- Erster Justizhauptwachtmeister Ralf Grünsfelder in Friedberg (Hessen)
- Erster Justizhauptwachtmeister Michael Mosch in Gelnhausen
- Erster Justizhauptwachtmeister Peter Weimer in Gießen
- Erster Justizhauptwachtmeister Siegfried Bandilla in Groß-Gerau
- Erster Justizhauptwachtmeister Thomas Winkler in Lampertheim
- Hauptwerkmeister Bernd Zabrowsky in Kassel
- Erster Justizhauptwachtmeister Stefan Hahn in Kassel
- Erster Justizhauptwachtmeister Norbert Herz in Kirchhain

Sozialgerichte

Ernannt wurde
zum Richter am Sozialgericht:

Richter auf Probe Tomasz Kuswik
in Frankfurt am Main
unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde

zum Richter am Verwaltungsgericht:

- Richter auf Probe Dr. Tobias Knippel in Kassel
 - Richter auf Probe Ralph-Tobias Rodrian in Gießen
- beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Jürgen Habel in Wiesbaden

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zur Notarin:

Rechtsanwältin Nora Luise Miercke mit dem
Amtssitz in Hanau

zum Notar:

- Rechtsanwalt Sebastian Krüger mit dem Amtssitz in Langgöns
- Rechtsanwalt Manuel Stefan Müller-Klaassen mit dem Amtssitz in Schotten

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notar Hartmut Heinrich Wrede, Darmstadt,
mit Ablauf des 31.12.2021

aufgrund des Erreichens der
Altersgrenze:

- Notarin Bettina Ebenau, Darmstadt, mit Ablauf des 31.12.2021
- Notar Klaus Michael Otto, Königstein im Taunus, mit Ablauf des 30.11.2021

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 3)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

3. eine Vorsitzende Richterin am Landgericht oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Darmstadt
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Hanau
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.
5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

6. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.
7. eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft (R 2)
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.6) auszurichten.
8. eine Oberstaatsanwältin als Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft
bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 9)
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zur Übernahme der Leitung der Zweigstelle Offenbach am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.5.) auszurichten.

9. die Leitende Oberstaatsanwältin als Leiterin einer Staatsanwaltschaft oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft (R 3) bei der Staatsanwaltschaft Limburg an der Lahn
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.4.) auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

10. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht (R 3) bei dem Hessischen Finanzgericht in Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Nr. 2.3) auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbeurteilungen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Die **Funktion einer der beiden Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit** ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 neu zu besetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen auf dem Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2022 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 21. Februar 2022 in 52. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2022 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2021 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2022 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Leitende Ministerialrätin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmbi@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: ... Euro. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliegener-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBI.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.